

AGB - Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Glasbau Strobach GmbH Grundlage für unsere Lieferungen und Leistungen ist die VOB

1. Allgemeines

Für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen gelten unsere nachstehenden Bedingungen.

Sie gelten auch für mündliche oder telefonische Abschlüsse, wenn sich diese in bereits laufende Geschäftsbeziehungen einfügen, ohne dass es einer schriftlichen Bestätigung unserer Bedingungen bedarf. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen unserer Vertragspartner gelten als ausdrücklich ausgeschlossen, wenn sie nicht von uns schriftlich bestätigt werden. Sollte eine der nachfolgenden Klauseln aus rechtlichen Gründen unwirksam werden, behalten die restlichen Bedingungen ihre Gültigkeit.

2. Beschaffenheit der Ware

Lieferungen und Leistungen erfolgen in handelsüblicher Qualität und Ausführung. Die von unseren Vorlieferanten und den Glashütten beanspruchten Toleranzen hinsichtlich der Dicke oder sonstige Maße werden auch von uns in Anspruch genommen.

3. Beanstandungen / Gewährleistung

Gewährleistung auf Bauelemente sowie Bauleistungen betragen lt. VOB vier Jahre ab Einbaudatum.

Beanstandungen können, soweit sie das Material betreffen, nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens innerhalb acht Tagen nach Einbau bzw. Lieferung schriftlich geltend gemacht werden. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Sind Beanstandungen auf Mängel zurückzuführen, die der Hersteller des Materials zu vertreten hat, können diese nur in soweit berücksichtigt werden, als der Hersteller sie gelten lassen muss. Besondere Garantieverpflichtungen, die der Hersteller des verarbeiteten Materials übernimmt (z.B. für die Beschlagfreiheit von Isoliergläsern), geben wir in vollem Umfang weiter. Unsere Haftung aus solchen Garantieverpflichtungen ist auf den Umfang beschränkt, in dem Hersteller Ersatz leistet (z.B. Naturalersatz, ohne Umglasungskosten). Beanstandungen halten die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Rechnungsbeträge nicht auf.

4. Lieferzeiten und Lieferverzug

Schadensersatzansprüche, Vertragsstrafen und dergleichen sind, soweit die Ursachen der Vertragsverzögerung bei unserem Vorlieferanten liegen, ausgeschlossen. Von der Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen und Lieferfristen sind wir ohne Gegenleistung befreit, wenn unsere Vorlieferanten Befreiungsansprüche nach ihren Verkaufsbedingungen geltend machen können. Verschafft uns der Auftraggeber nicht die Möglichkeit, Lieferung und Leistung zum vorgesehenen Termin auszuführen, obwohl wir dazu bereit und in der Lage sind, sind wir berechtigt, die sofortige Bezahlung der Ware zu verlangen. Unvorhergesehene Ereignisse, wie höhere Gewalt, behördliche Verfügungen, Epidemien, Betriebsstörungen, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrungen oder Boykott, sei es im eigenen Betrieb oder bei unseren Lieferanten, entbinden uns von der Einhaltung der Liefertermine.

5. Bruchrisiko

Mit erfolgter Lieferung oder Einbau der Ware an dem vom Auftraggeber benannten Ort geht das Bruchrisiko auf den Auftraggeber über. Ist es ohne unser Verschulden nicht möglich, die angelieferte Ware zu verarbeiten oder einzubauen, geht das Bruch- oder Schadensrisiko sowohl für unverpackte als auch für verpackte Ware auf den Auftraggeber über. Keine Haftung und Gewährleistung für Schäden bei Lagerung und Bearbeitung von in Obhut genommenen Gegenständen und Eigengläsern.

6. Preise

Bei Aufträgen, die zu Festpreisen abgeschlossen wurden, ist in der Abrechnung der Preis je Einheit maßgebend. Verzögern sich die für Lieferungen und Leistungen im Auftrag vereinbarten Termine ohne unser Verschulden um mehr als vier Monate, gelten Preisanpassungen für gestiegene Material- und Lohnkosten als vereinbart. Sind im Auftrag keine Termine genannt, gilt als vereinbart, dass mit der Auftragsausführung innerhalb von sechs Monaten nach Auftragsannahme begonnen werden kann und eine zügige Auftragsausführung möglich ist. Das Kündigungsrecht nach § 9 der VOB Teil B wird hiervon nicht berührt. Erfolgt durch den Bauherrn oder seinen Beauftragten ein Montageabbruch, obwohl die Voraussetzungen zur Ausführung unserer Leistungen am Einsatzort nicht geschaffen sind, trägt der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten. Das gleiche gilt bei unvorhergesehener Unterbrechung der Arbeit infolge baulicher Verzögerung.

7. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind innerhalb von acht Tagen ohne Abzug zahlbar. Andere Zahlungsziele bedürfen der Vereinbarung vor Auftragsannahme. Alle Lieferungen und Leistungen werden unter der Voraussetzung der Kreditwürdigkeit getätigt. Hält der Verkäufer diese Voraussetzung für gefährdet, hat er das Recht, vom Vertrag zurückzutreten bzw. seine Arbeiten einzustellen. Bis zur Bezahlung des vollen Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen bleibt die gelieferte Ware und erbrachte Leistung bis zur völligen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Der Käufer darf die Ware oder Leistung weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Eingriffe von dritter Seite sind dem Verkäufer sofort schriftlich mitzuteilen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die aus der gelieferten Ware hergestellten Gegenstände bis zur Bezahlung im Eigentum des Verkäufers verbleiben. Wird die Ware mit anderen beweglichen oder unbeweglichen Sachen verbunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum am neuen oder mit der Ware verbundenen Gegenstand.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.